61. Inwieweit hat die Berwaltungsbehörde, wenn sie wegen eines nach ihrer Auffassung strafbaren Artifels eine Zeitung gemäß § 21 RepSchuts. verdieten will, auf gerichtliche Entscheidungen Rücksicht zu nehmen, die den Inhalt des Artisels für nicht strasbar erklären? Gesetzum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922.
RVerf. Art. 131 Abs. 1. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1925 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. Gebrüber B. (Kl.). III 55/24.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlanbesgericht Celle.

Die Klägerin ist Berlegerin des G.er Tageblatts. Die am 17. August 1922 erschienene Nr. 192 dieser Tageszeitung wurde wegen eines "Dollarkurs über 1000" überschriebenen Artikels auf Versügung des Oberpräsidenten der Provinz H. vorläusig beschlagenahmt. Das Amtsgericht G. bestätigte die Beschlagnahme durch Beschluß vom 18. August 1922, das Landgericht hob sie dagegen durch Beschluß vom 22. August 1922 auf. Am 23. August 1922 verbot der genannte Oberpräsident "auf Grund der §§ 20 und 21 des Geses zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922" das Erscheinen des G.er Tageblatts auf die Dauer von zwei Wochen. Dieses Verbot wurde durch Beschluß des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik, der aber erst am 19. September 1922, also nach Ablauf der Verbotsfrist, erging, aufgehoben.

Für den Schaden, der ihr durch das Verbot des Erscheinens der Zeitung erwachsen ist, macht die Klägerin den Preußischen Staat verantwortlich. Sie legt dem Oberpräsidenten der Provinz H. und dem Minister des Innern Fahrlässigkeit zur Last. Ersterer habe das objektiv ungerechtsertigte Verbot ohne pslichtmäßige Prüsung der Sach- und Rechtslage erlassen und trot begründeter Gegenvorstellungen aufrecht erhalten, letterer habe schuldhafterweise der Beschwerde der Klägerin nicht alsbald abgeholsen. Beide Beamte hätten auch durch

verzögerte Behandlung der Beschwerde bewirkt, daß der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik mit ihr erst nach Ablauf der Verbotsfrist besaßt worden sei. Ihren Schaden berechnet die Klägerin auf 265 490,50 M und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er behauptet, daß bas Berbot des Oberpräsidenten sachlich durchaus gerechtsertigt gewesen sei. Jedenfalls falle weder ihm noch dem Minister des Innern ein Verschulden zur Last.

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt, das Oberlandesgericht die Berusung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Grunbe:

Als rechtliche Grundlage für das Verbot des Erscheinens des Ger Tageblatts konnte bem Oberpräsidenten von den in seinem Berbot angeführten Beftimmungen bes RepSchutg. nur ber § 21, nicht auch der die Beschlagnahme von Druckschriften behandelnde § 20 bienen. § 21 beftimmt, daß, wenn durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer ber in den 8§ 1-8 des Gesetes bezeichneten Handlungen begründet wird, die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von 4 Bochen verboten werben tann. Das bier fragliche Berbot war also nur dann gerechtfertigt, wenn der beanftandete Artitel "Dollarfurs über 1000" eine ber genannten Vorschriften bes RevSchuks. verlette. Von ihnen kommt unzweifelhaft nur § 8 Nr. 1 in Betracht. Er bedroht den mit Strafe, der öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform bes Reichs ober eines Landes beschimpft ober badurch herabwürdigt, daß er Mitglieder ber republikanischen Regierung bes Reichs ober eines Landes beschimpft ober verleumdet. In Übereinstimmung mit dem Beschluß bes Landgerichts vom 22. August 1922, bem Beschluß bes Staatsgerichtshofs zum Schut ber Republik vom 19. September 1922 und bem erstinstanzlichen Urteil nimmt bas Oberlandesgericht an, daß ber Zeitungsartikel biesen Tatbestand nicht erfülle, daß das Verbot also zu Unrecht ergangen sei. Weiter führt es aus, daß der Oberpräfident die gebotene sorgfältige Brüfung des Artikels vor Erlaß seines Verbots verabsäumt habe, bei deren Vornahme er die Unanwendbarkeit des § 8 Nr. 1 a.a. D. erkannt haben würde. Schon diese Fahrlässigkeit mache den Beklagten für den der Rlägerin durch das Nichterscheinen ihrer Zeitung erwachsenen Schaden haftbar, so daß es keiner Erörterung bedürfe, ob dem Oberpräsibenten noch in anderer Richtung und ob auch dem Minister des Innern ein Verschulden zur Last salte.

Diese Begründung greift die Revision sowohl in objektiver wie in subjektiver Richtung an. Indessen ist ihr der Ersolg zu versagen.

1. Daß ber Artikel "Dollarkurs über 1000" keine Beschimpfung ber verfassungsmäßig festgestellten republitanischen Staatsform bes Reichs (die Länder betrifft er überhaupt nicht) und keine Berleumbung von Mitgliedern der republifanischen Regierung bes Reichs enthält, nimmt die Revision nicht in Abrede. Sie sucht aber barzulegen, daß in ihm solche Mitglieder beschimpft würden. Sie meint, es sei verfehlt, in dem Artikel nur eine Kritik der Erfüllungspolitik zu sehen. Bielmehr erhebe er einen überaus gehäffigen Angriff gegen die Bersonen, die die Erfüllungspolitik ausführten, gegen die Regierungsmitglieber, bie leitenden Politifer bes Rabinetts Birth. Sie würden persönlich aufs äußerste verunglimpft. Diese Ausführungen beruben auf einer Verkennung der dem Rechtsmittel der Revision aexvaenen Grenzen. Dem Revisionsgericht ist eine Bürdigung bes streitigen Artikels in tatsächlicher Hinsicht nicht gestattet. Es muß vielmehr die ihm von dem Tatrichter gegebene Auslegung - soweit fie nicht etwa selbst wieder auf einem Rechtsverstoß beruht, wofür es hier an einem Anhalt fehlt — als richtig hinnehmen und kann nur prüfen, ob der danach gegebene Tatbestand die gesetzlichen Boraussetzungen ber in Frage tommenben Strafvorschrift erfüllt. Das Oberlandesgericht hat nun festgestellt, daß der Artikel überhaupt keine verfönlichen Angriffe gegen irgendwelche Regierungsmitglieder enthalte; die Angriffe richteten sich gegen eine bestimmte Art der Bolitik. die allerdings auch dem an einer Stelle erwähnten Kabinett Wirth zur Laft gelegt werde; nichts aber beute barauf hin, daß auch auf bessen Mitglieder die etwa als Beschimpfungen aufzusassenden Ausbrude bes Artikels gemungt seien. Damit ist ber Anwendung bes § 8 Nr. 1 RepSchuts. ber Boben entzogen. Er fett voraus, daß

sich ber Angriff erkennbar gegen die Person von Regierungsmitgliebern richtet (Riesow=Zweigert, RepSchuzG. § 8 zu B Nr. 1 Anm. III, 1). Natürlich braucht er nicht unmittelbar ausgesprochen zu werden. Aber irgendwie muß diese persönliche Richtung des Angriffs zum Ausdruck kommen. Daß das hier der Fall sei, hat der Borderrichter ohne jede Einschränkung verneint und damit diese der tatsächlichen Beurteilung unterliegende Frage (vgl. Riesow=Zweigert a. a. D.) für den anhängigen Rechtsftreit abschließend erledigt.

Unerörtert kann bei dieser Sachlage bleiben, ob, falls der Artikel wirklich eine Beschimpfung von Regierungsmitgliedern in dem von der Revision vertretenen Sinn enthielte, darin auch eine Herab-würdigung der verfassungsmäßig sestgestellten republikanischen Staatssform des Reichs läge. Auch dieses zweite Tatbeskandsmoment hat der Borderrichter in Übereinstimmung mit dem Staatsgerichtshofzum Schutz der Republik verneint, ohne daß die Revisionsbegründung in dieser Hinsicht begründete Angrisse zu erheben versucht hätte.

2. Bur Berschuldensfrage ist vorweg zu bemerken, bag es fich bei dem Berbot einer Druckschrift auf Grund bes § 21 RepSchuts. nicht um eine lediglich in das Ermessen der zuständigen Verwaltungs= behörde gestellte Maknahme handelt. Die angeführte Vorschrift jagt zwar, daß eine periodische Druckschrift verboten werden kann, aber boch nur bann, wenn burch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer ber in ben §§ 1-8 bes Gesetz bezeichneten handlungen begründet Zweckmäßigkeitserwägungen barüber, ob von ber Untersagungsbefugnis Gebrauch gemacht werden foll, können erst bann Plat greifen, wenn zunächst festgestellt ift, daß einer ber Fälle der 88 1-8 RepSchut G. tatfächlich vorliegt. Nur bann tann die Frage nach einem Verschulden bes Beamten regelmäßig nicht mehr gestellt werden (AGA. Bb. 99 S. 256, Bb. 106 S. 219). Die zunächst erforderliche Ermittlung der Strafbarkeit des Inhalts der Druckschrift dagegen ist kein Uft des Verwaltungsermessens. Die für das Verbot zuständige Stelle muß insoweit in eine objektive Untersuchung an der Sand bes Gefetes eintreten. Berfahrt fie babei ichulbhaft, fo führt fie eine vermögensrechtliche Haftung bes Staates herbei, über bie ber orbentliche Richter, ohne in ber Prüfung ber Verschulbensfrage irgendwie beschränkt zu sein, zu befinden hat. Die Borinstanzen waren also berechtigt und verpflichtet, die Frage zu erörtern, ob der

Oberpräsibent bei Brüfung des seinem Verbote des G.er Tageblatts zugrunde liegenden Artikels die ersorderliche Sorgfalt angewendet hat. Sie haben diese Frage übereinstimmend verneint, ohne daß ihnen dabei ein Rechtsverstoß zur Last fiese.

Runachst lehnt es das Oberlandesgericht ab. ein Berichulben bes Oberpräsidenten baraus zu folgern, daß seine Auffassung nachber von bem über bie Berechtigung bes Berbots entscheibenben Staatsgerichtshof und von dem über die zivilrechtlichen Folgen entscheibenden Gerichte für unrichtig befunden ift, stellt fich bamit also auf einen bem Beklagten gunftigen Standpunkt. Es fieht aber einen Verstoß bes Oberpräsidenten gegen seine Amtspflichten barin, daß er, trotdem er gewußt habe, daß die wegen desselben Artikels erfolgte Beschlagnahme ber Zeitung durch einen Beschluß bes Landgerichts aufgehoben war, es unterlassen habe, sich von den Gründen dieses Befchluffes Renninis zu verschaffen. Wenn die Revision bemaegenüber darauf hinweist, daß der Oberpräsident über das Berbot der Zeitung felbftandig ju befinden gehabt habe, ohne an die gerichtliche Entscheidung gebunden zu sein, so hat bas auch ber Borderrichter nicht verkannt. Er hebt fogar ausdrücklich hervor, baf ber Oberpräsident in bewußtem Gegensatz zu dem Gericht sich habe entschließen können. Er verlangt nur, daß sich der Oberpräsident über den Inhalt des landgerichtlichen Beichlusses vorher habe vergewissern muffen, um die Sach- und Rechtslage voll überfeben, alle gegen bie von ihm beabsichtigte Maknahme sprechenden Gründe murdigen zu können. Diese Auffassung bes Oberlandesgerichts ift burchaus zu billigen. Sie entspricht bem gegenseitigen Verhältnis ber Gerichte und Vermaltungsbehörden. Da sie beibe Organe besselben Staatswesens find, muffen fie bei aller Selbftandigfeit ihrer Entschließungen boch fo weit hand in hand gehen, daß fie, falls irgend angangig, die Grunde prufen, die bie mit ber gleichen Frage befaßte andere Dienftstelle zu einer von der beabsichtigten eigenen Entscheidung abweichenden Stellungnahme geführt haben. Ein folches ein Gegeneinanderarbeiten nach Möglichkeit ausschließendes Berhalten der Bebörden ist nicht blog im Interesse der Staatsautorität, sondern auch in dem der ihr unterworfenen Staatsangehörigen bringend erforder-Ein Hindernis, die Begründung des landgerichtlichen Beschlusses zupor einzusehen, lag nach den zutreffenden Darlegungen bes Be-

rufungsrichters nicht vor. Die Sache war nicht mehr eilbedürftig. nachdem die Beschlagnahme aufgehoben war, der Artikel also ungehemmt verbreitet werben burfte. Seit feinem Ericheinen waren aubem bereits sechs Tage ins Land gegangen. Wenige Tage weiteren Ruwartens hätten nach der Annahme der Borinstanz die Wirkung bes Verbots nicht beeinträchtigt. Bei biefer Sachlage vermag die von der Revision betonte und an sich durchaus anzuerkennende (val. RGA. Bb. 107 S. 120/21) Pflicht bes Verwaltungsbeamten zum entschlossenen Sandeln bas Vorgehen bes Oberpräsidenten nicht zu entschuldigen. Ebensowenig kann er sich auf die bamaligen politischen Verhältnisse berufen, denen er bei Prüfung der gesetlichen Boraussetzungen seines Ginschreitens keinen Ginfluß einräumen burfte. Die ohne sachlichen Nachteil mögliche Heranziehung des landgericht= lichen Beschluffes war um fo mehr geboten, als bie Wirkungen ber geplanten und bann ausgeführten Magnahme außerordentlich weittragende waren. Mit Recht betont bas Oberlanbesgericht, baf ber in dem Verbot des Erscheinens einer Tageszeitung liegende erhebliche Eingriff in die gewerbliche und politische Freiheit nebst feinen schweren wirtschaftlichen Folgen für das davon betroffene Unternehmen eine besonders sorgfältige Brufung jur Pflicht machte. Mit ihr war die völlige Richtbeachtung der Entscheidung bes Landgerichts unvereinbar.

In der vom Oberlandesgericht gebilligten Begründung des erstinstanzlichen Urteils wird auch noch darauf hingewiesen, daß der Oberpräsident in seinem Verbot überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht habe, in welchen Sätzen des Artikels "Dollarkurs über 1000"
er denn eine Beschimpsung von Mitgliedern der republikanischen Regierung des Reichs erblick, und daß selbst im Lause des Rechtsstreits keine solche Darlegung gegeben sei. In der Verusungsinstanz sind dann allerdings, ersichtlich veranlaßt durch diese Erwägung des ersten Richters, Aussührungen hierzu vom Beklagten gemacht worden. Immerhin konnte der Umstand, daß ansänglich eine Begründung des Verbots in dem entscheidenden Punkt nicht einmal versucht worden war, dafür verwertet werden, daß es erlassen worden sei auf Grund eines durch den Artikel hervorgerusenen allgemeinen Eindrucks, nicht aber auf Grund seiner genauen Prüsung nach dem RepSchuß. Dieses Gesey war bei Erlaß des Verbots zwar erst wenige Wochen alt. Daraus kann aber keine Entschuldigung für das Verhalten des Oberpräsidenten hergeleitet werden. Denn ihm wird kein Frrtum bei der Auslegung einer Rechtsnorm, sondern eine unzureichende Würdigung des von ihm beanstandeten Artikels in tatsächlicher Hinsicht, in der Richtung, ob er einen Angriss gegen die Person von Regierungsmitgliedern enthalte, zur Last gelegt.

Auf Grund der erörterten Umstände ist bas Oberlandesgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Oberpräsident bei Feststellung der gesetlichen Borgussetungen für fein Ginschreiten gegen bas G.er Tageblatt nicht mit der durch seine Amtspflicht gebotenen Sorgfalt zu Werke gegangen sei. Nach dem, was vorstehend bargelegt ist, beruht biefe Schluffolgerung nicht auf Rechtsirrtum. Die Revision meint freilich, daß der Oberpräsident auch nach Kenntnisnahme von dem landgerichtlichen Beschluß und bei nochmaliger Erwägung ber Sachlage an der Hand von bessen Begründung die Zeitung verboten haben würde. Sie leugnet also den ursächlichen Rusammenhang amischen bem schulbhaften Verhalten bes genannten Beamten und bem schädigenden Ereignis. Damit tritt sie aber in Wiberspruch zu den Fesistellungen bes angefochtenen Urteils. Dort ist gesagt, es muffe angenommen werben, bag, wenn eine forgfältige Brufung des Artifels erfolgt wäre, insbesondere unter Kenntnisnahme der Grunde bes landgerichtlichen Beichlusses, ber Oberprafibent erkannt haben würde, daß entgegen dem vielleicht bei oberflächlicher Betrachtung sich zunächst aufdrängenden Gindruck durch die in dem Reitungsartifel enthaltenen Schärfen der doch ziemlich eng umgrenzte Tatbestand des § 8 Nr. 1 a. a. D. nicht erfüllt werde; jener erste Einbruck habe eben einer sorgfältigen Brüfung, wie sie von einem höheren Beamten zu verlangen sei und auch ohne allzu großen Reitverlust habe erfolgen konnen, unmöglich standhalten konnen. Aus diesen Sätzen ergibt fich mit Deutlichkeit, bag ber Berufungsrichter zu der Überzeugung gelangt ift, der Oberpräsident würde bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das Verbot nicht erlassen haben. An diese tatsächliche Beurteilung bes ursächlichen Ausammenhangs zwischen schuldhaftem Sandeln und schädigendem Erfolg ift bas Revisionsgericht gebunden.

Auch im übrigen ist das angesochtene Urteil rechtsirrtumsfrei begründet. Der Beklagte hat demnach gemäß Art. 131 Abs. 1 MBerf. in Berbindung mit § 1 des Preuß. Staatshaftungs. vom 1. August 1909 und § 839 BGB. der Alägerin für den ihr durch das Zeitungsverbot entstandenen Schaden aufzukommen.